

# RS Vwgh 2005/9/15 2003/07/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §27 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0137 E 15. Jänner 1998 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich allein entscheidend, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Wird ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ zur Verantwortung gezogen, wird als Tatort im Regelfall der Sitz der Unternehmensleitung anzunehmen sein. Auf das betreffende Tatbild ist hiebei stets Bedacht zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003070022.X05

## Im RIS seit

19.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)